



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXIV. GP.-NR

54 IAB

22. Dez. 2008

zu 24 IJ

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: 4013/97/1-II/BVT/1/2008

Wien, am 11. Dezember 2008

Die Abgeordneten zum Nationalrat Vilimsky und weitere Abgeordnete haben am 28. Oktober 2008 unter der Zahl 24/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aus-schreitungen im Rahmen von Demonstrationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
4569	121	229	10	99	322	75	115	39

Zu Frage 2:

28

Zu den Fragen 3, 8, 21 und 26:

Darüber werden im Bundesministerium für Inneres keine Aufzeichnungen geführt.

Zu Frage 4:

19

Zu Frage 5:

Wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes.

Zu Frage 6:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
86	6	5	0	0	5	4	3	1

Zu Frage 7:

21

Zu Frage 9:

16

Zu Frage 10:

Die Auflösungen erfolgten in Anwendung des § 13 Versammlungsgesetz zum Schutz einer in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Rechtsgüter. Es handelte sich teilweise um Nichtbeachtung behördlicher Platzverbote oder Blockaden von Eingangsbereichen.

Zu den Fragen 11 und 29:

Erfahrungsgemäß resultieren etwaige Verletzungen im allgemeinen aus Tatbegehungen gemäß §§ 83 ff, 269 und 270 StGB.

Zu Frage 12:

Bis auf einen Täter konnten alle ausgeforscht werden.

Zu Frage 13:

Festnahmen:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
18	4	4	0	0	6	0	0	1

Anzeigen:

85	2	33	0	0	19	23	3	4
----	---	----	---	---	----	----	---	---

Zu Frage 14:

Festnahmen:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
6	4	0	0	0	0	0	0	0

Anzeigen:

71	2	22	0	0	0	21	3	2
----	---	----	---	---	---	----	---	---

Zu Frage 15:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass von den Versammlungsbehörden keine durchgängigen Aufzeichnungen über die Höhe von im Zuge von Demonstrationen entstandenen Sachschäden geführt werden. Folgende Vorfälle wurden bekannt:

Wien: Es kam im Zuge von angemeldeten Demonstrationen/Kundgebungen zu Sachschäden an mehreren Fahrzeugen und Dienstfahrzeugen, Uniformsorten, Tretgittern und Kabel-

schlössern sowie Beschmutzungen von Gehsteigbereichen und Hausfassaden. Das Schloss einer Eingangstüre eines Geschäftslokales wurde beschädigt. Weiters wurde die Fensterscheibe in einem Amtsgebäude zerbrochen.

NÖ: Sachschäden an Gebäude aufgrund von Steinwürfen.

OÖ: Eine Sachbeschädigung an einer Hausfassade durch Farbspritzer.

Ktn: Eine eingeschlagene Glasscheibe.

Zu Frage 16:

Es darf auf die Beantwortung der Frage 15 hinsichtlich der nicht durchgängigen Aufzeichnungen verwiesen werden.

Wien: Es kam im Zuge von nicht angemeldeten Demonstrationen/Kundgebungen ebenfalls zu Sachschäden an mehreren Fahrzeugen und Dienstfahrzeugen, Uniformsorten, Treppentern und Kabelschlössern sowie Beschmutzungen von Gehsteigbereichen und Hausfassaden. Das Schloss einer Eingangstüre eines Geschäftslokales wurde beschädigt. Weiters wurde die Fensterscheibe in einem Amtsgebäude zerbrochen.

Ktn: Eine eingeschlagene Glasscheibe.

Zu Frage 17:

Unter der Prämisse, dass keine durchgängigen Aufzeichnungen geführt werden (siehe Beantwortung der Frage 15):

Wien: Siehe Beantwortung der Frage 15.

OÖ: Eine Körperverletzung, eine Sachbeschädigung.

Zu Frage 18:

Unter der Prämisse, dass keine durchgängigen Aufzeichnungen geführt werden (siehe Beantwortung der Frage 15):

Wien: Siehe Beantwortung der Fragen 16 und 17.

Zu Frage 19:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
5005	141	206	75	115	202	81	467	75

Zu Frage 20:

17

Zu Frage 22:

5

Zu Frage 23:

Die Auflösungen erfolgten in Anwendung des § 13 Versammlungsgesetz zum Schutz der in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Rechtsgüter.

Zu Frage 24:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
40	2	9	0	0	22	2	42	6

Zu Frage 25:

12

Zu Frage 27:

4

Zu Frage 28:

Die Auflösungen erfolgten in Anwendung des § 13 Versammlungsgesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Zu Frage 30:

Ja.

Zu Frage 31:

Festnahmen:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
18	0	1	0	0	0	14	0	0

Anzeigen:

137	8	10	0	0	0	267	11	4
-----	---	----	---	---	---	-----	----	---

Zu Frage 32:

Festnahmen:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
12	0	0	0	0	0	7	0	0

Anzeigen:

38	8	0	0	0	0	36	2	0
----	---	---	---	---	---	----	---	---

Zu Frage 33:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass von den Versammlungsbehörden keine durchgängigen Aufzeichnungen über die Höhe von im Zuge von Demonstrationen entstandenen Sachschäden geführt werden. Es können daher nur die bekannt gewordenen Fälle angegeben werden.

Wien: Es kam im Zuge von angemeldeten Demonstrationen/Kundgebungen zu Sachschäden an mehreren Fahrzeugen und Dienstfahrzeugen, an Uniformsorten und Inneneinrichtungsgegenständen sowie an Glastüren und Fensterscheiben von Geschäftslokalen. Weiters wurden eine Hausfassade beschmutzt und die Fahne eines fremden Staates zerstört.

Zu Frage 34:

Hinsichtlich der Aufzeichnungen darf auf die Beantwortung der Frage 33 verwiesen werden.

Wien: Es kam im Zuge von nicht angemeldeten Demonstrationen/Kundgebungen ebenfalls zu Sachschäden an mehreren Fahrzeugen und Dienstfahrzeugen, an Uniformsorten und Inneneinrichtungsgegenständen sowie an Glastüren und Fensterscheiben von Geschäftslokalen. Weiters wurden eine Hausfassade beschmutzt und die Fahne eines fremden Staates zerstört.

Zu Frage 35:

Unter der Prämisse, dass keine durchgängigen Aufzeichnungen geführt werden:

Wien: Es kam im Zuge von angemeldeten Demonstrationen/Kundgebungen zu Sachschäden an mehreren Fahrzeugen und Dienstfahrzeugen, an Uniformsorten und Inneneinrichtungsgegenständen sowie an Glastüren und Fensterscheiben von Geschäftslokalen. Weiters wurden eine Hausfassade beschmutzt und die Fahne eines fremden Staates zerstört.

OÖ: Drei Körperverletzungen, die zur Anzeige gebracht wurden.

Zu Frage 36:

Hinsichtlich der nicht durchgängigen Aufzeichnungen darf auf die Beantwortung der Frage 35 verwiesen werden. Bekannt gewordenen Fälle:

Wien: Es kam im Zuge von nicht angemeldeten Demonstrationen/Kundgebungen ebenfalls zu Sachschäden an mehreren Fahrzeugen und Dienstfahrzeugen, an Uniformsorten und Inneneinrichtungsgegenständen sowie an Glastüren und Fensterscheiben von Geschäftslokalen. Weiters wurden eine Hausfassade beschmutzt und die Fahne eines fremden Staates zerstört.

